



Gemeinde Dällikon

## Ungültigerklärung Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. November 2021 die Einzelinitiative von Uliana Ishchenko, Dällikon, mit dem Titel **Eröffnung eines Kletterparks um den Aussichtsturm Altberg herum** gestützt auf § 148 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich für ungültig erklärt. Begründung: Der Gegenstand der Initiative ist offensichtlich undurchführbar.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Der Gemeinderatsbeschluss und der Originalwortlaut der Einzelinitiative mit dem Initiativtext und der Begründung liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und können von der Webseite [www.daellikon.ch](http://www.daellikon.ch) heruntergeladen werden.

Gemeinderat Dällikon



E 26. JULI 2021



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindefürsorgeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

26.07.2021

## Initiative «Eröffnung des Kletterparks um den Aussichtsturm Altberg herum»

Ich, Uliana Ishchenko-Iten, wohnhaft an der Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, stelle gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

### Initiativtext

Ein Kletterpark um den Aussichtsturm Altberg herum zu schaffen.

### Begründung

1. Einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzeugen.
2. Um Kinder und Jugendliche im Sport zu fördern.
3. Um Attraktivität des Ortes zu verbessern.

Uliana Ishchenko-Iten

26.07.2021

Datum



Unterschrift der Initiantin/des Initianten



## **16 Gemeindeorganisation**

### **04.1 Einzelinitiativen / Kletterpark um Aussichtsturm Altberg GRB-Nr. 195**

---

#### **Ausgangslage**

Mit Brief vom 26. Juli 2021 reichte Uliana Ishchenko, Dällikon, gestützt auf § 146 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative ein.

#### **Initiative im Wortlaut**

Titel

*Eröffnung des Kletterparks um den Aussichtsturm Altberg herum*

Initiativtext

*Ein Kletterpark um den Aussichtsturm Altberg zu schaffen.*

Begründung

- 1. Einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzeugen.*
- 2. Um Kinder und Jugendliche im Sport zu fördern.*
- 3. Um Attraktivität des Ortes zu verbessern.*

#### **Rechtliches**

Gemäss § 146 ff GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist und beschliesst innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit (§ 150 Abs. 2 + 3 GPR).

#### **Gültigkeitsprüfung**

A Prüfung formelle Gültigkeit

##### Unterschriften und Legitimation

Die Einzelinitiative wurde von Uliana Ishchenko, Dällikon, unterzeichnet und eingereicht. Uliana Ishchenko ist im Stimmregister der Gemeinde Dällikon eingetragen und somit zur Einreichung der Einzelinitiative legitimiert.

##### Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig.

Mit der Einzelinitiative begehrt die Initiantin, dass die Gemeinde einen Kletterpark um den Aussichtsturm Altberg herum schaffen soll. Die für die Planung und Erstellung eines Kletterparks zu erwartenden Kosten dürften die finanziellen Befugnisse des Gemeinde-

rates für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben (Fr. 180'000.—) ebenso überschreiten wie die zu erwartenden Betriebskosten die gemeinderätlichen Befugnisse für wiederkehrender Ausgaben (Fr. 30'000.—). Damit kann, obschon die Art und der Umfang des begehrten Kletterparks nicht bekannt ist, davon ausgegangen werden, dass der Gegenstand der Einzelinitiative betreffend Finanzbefugnisse der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht.

### Form der Initiative

Die Einzelinitiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin und entspricht somit den Formanforderung gemäss § 150 Abs. 1 GPR.

Die Einzelinitiative ist in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 120 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 + 3 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) eingereicht worden.

### B Prüfung materielle Gültigkeit

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 KV gültig, wenn sie:

- a. die Einheit der Materie wahrt;
- b. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c. nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Einzelinitiative wahrt die Einheit der Materie.

Ob die Schaffung eines Kletterparks im Waldgebiet und somit ausserhalb der Bauzonen planungsrechtlich bewilligungsfähig ist und nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst, kann ohne konkretes Projekt innerhalb der Prüfungsfrist nicht abgeklärt werden.

Der Initiativtext definiert als Standort für den begehrten Kletterpark den Bereich „um den Aussichtsturm Altberg herum“. Der Aussichtsturm Altberg liegt nicht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dällikon, sondern auf Gemeindegebiet der Gemeinde Dänikon. Die Politische Gemeinde Dällikon besitzt im Bereich um den Aussichtsturm Altberg kein Grundeigentum. Somit stehen ihr weder politische noch auf Eigentum gründende Möglichkeiten zu, raumplanerische Begehren in die neben- oder übergeordneten Raumplanungsprozesse einzubringen. Daraus ergibt sich, dass die Einzelinitiative offenbar undurchführbar ist.

### **Zusammenfassung**

Die Einzelinitiative ist nach den Bestimmungen der KV, des GPR und des GG nicht zulässig, weil ihr Gegenstand offensichtlich undurchführbar ist. Die Einzelinitiative ist deshalb für ungültig zu erklären.

Der Gemeinderat **b e s c h l i e s s t** :

1. Die Einzelinitiative *Eröffnung des Kletterparks um den Aussichtsturm Altberg herum* von Uliana Ishchenko, Dällikon, wird gestützt auf § 148 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 KV für ungültig erklärt.

2. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
3. Dieser Beschluss wird in Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 lit. b VRG im Furttaler (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Dällikon) veröffentlicht.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Uliana Ishchenko, Dorfstrasse 18, 8108 Dällikon, eingeschrieben
  - Akten

vers.: 3. Dezember 2021/b

**GEMEINDERAT DÄLLIKON**

Präsident:

Schreiber:



René Bitterli



Ruedi Bräm